Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV		
Teil 1 - Messgeräte und Teilgeräte		
Bestimmung der Messgröße oder der Messgeräte § 1 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 3 MessEV	Verwendungszweck § 1 Abs. 2 und 3 S. 1 MessEV	Ausnahmen vom Anwendungsbereich § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 und Ausnahmen vom Verwendungszweck § 1 Abs. 3 S. 2 MessEV
Anwendungsbereich → Länge → Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung	→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MessEV	a) verkörperte Längenmaße mit einer Länge von 2 Metern oder weniger, b) Längenmessgeräte aa) zur Messung von aaa) Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimetern oder weniger, bbb) Kunststoffschnüren mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder weniger, ccc) Bändern jeder Art, Litzen, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Dachpappen und Dämmstoffen, bb) ausgeführt als aaa) Fadenzähler, Messschieber, soweit sie nicht zur Vermessung von Holz verwendet werden, Messschrauben, Messuhren, bbb) Meterzähler oder Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Metern oder weniger, ccc) Wickellängen- oder Dickenmessgeräte für Naturdärme, ddd) Verbandsstoffmessmaschinen, c) Flächenmesswerkzeuge zum Bestimmen und Ausschneiden von regelmäßig begrenzten Flächen von vorgegebener Form und vorgegebenen Abmessungen.
		§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 1
Anwendungsbereich → Masse	 → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien → bei Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztl. Überwachung, Untersuchung und Behandlung 	
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 4 Nr. 1 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1, 2 u. 3 MessEV Vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 2
Anwendungsbereich → Temperatur	 → geschäftlicher Verkehr, nur wenn andere Messgrößen ermittelt werden → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien 	

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 u. S. 2 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 3
Anwandungaharajah	googhäftligher Verkehr	
Anwendungsbereich → Druck	 → geschäftlicher Verkehr, nur wenn andere Messgrößen ermittelt werden → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien → zur Bestimmung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugen in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes und an Tankstellen und Kraftfahrzeugpflegestellen, soweit diese der Allgemeinheit zugänglich sind: 	keine
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 MessEV	2.4 Abs 0.0.4 Nm 4.0 u. 4 u. 0.0 Mass FM	COM-STVINGS ASSESSED AND
Anwendungsbereich	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1, 2 u. 4 u. S. 2 MessEV → geschäftlicher Verkehr	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 4 a) Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen
→ Volumen	 → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien 	aa) die über Messanlagen befüllt werden, die dem Mess- und Eichge- setz unterliegen, wenn gewährleistet ist, dass Teilentnahmen vor
		satz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, dd) für Bitumen,
		d) Gaszähler für Wasserdampf.
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 MessEV	a, Gaszariici idi vvassordariipi.
3 1 7 100. 1 141. 0 141000 1	3 17 W3. 2 G. 1 WITH 1 G. 2 WIGSSEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 5

Anwendungsbereich	→ geschäftlicher Verkehr	\
→ Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	→ amtlicher Verkehr	a) Elektrizitätszähler
		 aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrom- bahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit ver- knüpften Gesamtnetz verkehren,
		bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik,
		cc) zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
		dd) zur Bestimmung des Überschussblindverbrauchs, die aus Wirk- und Blindverbrauchszählern zusammengesetzt sind,
		b) Messwandler für Elektrizitätszähler
		 aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrom- bahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit ver- knüpften Gesamtnetz verkehren,
		bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik.
§ 1 Abs. 1 Nr. 6 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 6
Anwendungsbereich → Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	→ geschäftlicher Verkehr→ amtlicher Verkehr	
Warmenienge (Warme und Kaite in Kreislaufsystemen)	- amulcher verkeni	
		keine
		Keine
§ 1 Abs. 1 Nr. 7 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 7
§ 1 Abs. 1 Nr. 7 MessEV Anwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien	
Anwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumen-	 → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeu- 	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 7 a) Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, b) Messgeräte zur Bestimmung des Zuckergehalts in wässrigen Lösungen
 Änwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten § 1 Abs. 1 Nr. 8 MessEV 	 → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien § 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 MessEV 	 § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 7 a) Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, b) Messgeräte zur Bestimmung des Zuckergehalts in wässrigen Lösungen durch Lichtbrechung in flüssigen Medien (Refraktometer). § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 8
 Änwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumen- konzentration von Flüssigkeiten 	 → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien 	 § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 7 a) Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, b) Messgeräte zur Bestimmung des Zuckergehalts in wässrigen Lösungen durch Lichtbrechung in flüssigen Medien (Refraktometer).

Anwendungsbereich → sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	 → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr 	keine
§ 1 Abs. 1 Nr. 10 MessEV Anwendungsbereich → Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 10 keine
§ 1 Abs. 1 Nr. 11 MessEV Anwendungsbereich → Messgrößen im öffentlichen Verkehr, sofern dies folgenden Zwecken dient: a) der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs, b) der Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen, c) der Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird,	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV → geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr	 § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 11 a) mechanische Reifenprofilmessgeräte, b) Bremsverzögerungsmessgeräte, c) Bremsprüfstände, d) Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen, e) Messgeräte zur Überwachung von Wasserfahrzeugen, wenn diese nicht die Geschwindigkeit betrifft, sowie von Luft- und Schienenfahrzeugen, f) Messgeräte zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten im Sinne der Anlage XVIIIb der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 26. April 2012 (BGBI. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBI. I S. 3920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern dort nicht etwas anderes bestimmt ist, g) Parkuhren und Parkscheinautomaten, h) Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen, die bestimmt sind aa) für Selbstfahrer, bb) als Mietomnibusse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, cc) für Beförderungen, die vom Personenbeförderungsgesetz freigestellt sind nach der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBI. I S. 1037) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dd) als Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs.
§ 1 Abs. 1 Nr. 12 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 12

Anwendungsbereich	Verwenden derartiger Messgeräte vorgeschrie-	Einsatz im Bereich der Verteidigung
 → Dosis ionisierender Strahlung, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienenngebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt: Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis, ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 100 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosis, Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Ortsdosis, Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray durch Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts. 	 nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBI. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBI. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2000) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist, oder erfolgt: zur Messung der Ortsdosisleistung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt oder zur amtlichen Überwachung der in Nummer 1 und 2 genannten Verwendungen erfolgt. 	 → Verwendung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung → Bestimmung für Zwecke der Verteidigung → Gewährleistung der Messrichtigkeit auf andere Weise § 1 Abs. 3 S. 2 MessEV
§ 1 Abs. 1 Nr. 13 MessEV	§ 1 Abs. 3 S. 1 MessEV	§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 13
 Anwendungsbereich → Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBI. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn es sich bei diesen Medizinprodukten handelt um 1. nichtselbsttätige Waagen oder 2. Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung, soweit diese in Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Absatz 3 geregelt sind. 		
§ 1 Abs. 4 MessEV	a a a b öftli ab a r V a rika b r	
 Anwendungsbereich → Sofern die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gegeben sind: 1. Mengenumwerter im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b für Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen von strömenden Gasen, 2. Temperaturfühlerpaare, Rechenwerke oder Durchflusssensoren für Wärmezähler im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 oder für Kältezähler. 		
 Wegstreckensignalgeber für Taxameter einschließlich Wegstre- ckensignalgeber in Kraftfahrzeugen, und für Wegstreckenzähler in Miet-Kraftfahrzeugen, 		
4. Temperaturfühler und Anzeige- und Auswertegeräte von tragbaren Elektrothermometern mit austauschbaren Temperaturfühlern,		
 Drucksensoren für Messgeräte zur Bestimmung sonstiger Mess- größen bei der Lieferung von Gasen, 		

 externe Sonden zur Messung der Ortsdosis und der Ortsdosis- leistun für Ortsdosimeter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 13 Buchstabe b und c. 		
§ 1 Abs. 5 MessEV	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MessEV	
→ nichtselbsttätige Waagen,	 → kein geschäftlicher Verkehr → kein amtlicher Verkehr → keine Messung im öffentlichen Interesse 	
§ 3 HS. 1 MessEV	§ 3 HS. 2 MessEV	